

## **Satzung zur Änderung der**

### **Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen**

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)- SGB VIII, sowie §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) - Kinderbildungsgesetz - KiBiz - hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 10.05.2023 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25. 6. 2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 13.05.2020 (Amtsblatt der Stadt Münster 2020, Seite 130) beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Absatz 3 (zusätzlicher Beitrag für Extrazeit) wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

§ 3 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt geändert:

Die Eltern müssen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, die Grund- oder Förderschule oder offene Ganztagschule oder bei Beginn der Tagespflege dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich oder per E-Mail angeben, welche Einkommensgruppe nach Absatz 2 gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Das der Festsetzung des Elternbeitrages zu Grunde zu legende Einkommen ist jährlich unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail nachzuweisen.

§ 3 Absatz 7 (zusätzlicher Beitrag für Extrazeit) wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 3**

Die Anlagen zu § 3 der Satzung werden wie folgt geändert:

Die Elternbeitragstabelle für zusätzliche Betreuung (Extrazeit) nach § 1 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die Anlage zu § 3 der Satzung wird für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen wie folgt gefasst:

**Elternbeitragstabelle für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen:**

**Ab dem 01.08.2023**

	<b>Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten</b>	
<b>Jahresbrutto-einkommen</b>	<b>bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“)</b>	<b>bis 15.00 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)</b>
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 50.000 €	39,00 €	95,00 €
bis 62.000 €	48,00 €	120,00 €
bis 75.000 €	59,00 €	150,00 €
bis 85.000 €	73,00 €	185,00 €
bis 95.000 €	89,00 €	221,00 €
über 95.000 €	106,00 €	221,00 €

**Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft